

Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 9151

Widersprechende IBENA Textilwerke GmbH, Industriestrasse 7–13, DE-46395 Bochholt, internationale Registrierung Nr. 244 365 «IBENA» (fig.) gegen *Widerspruchsgegnerin Ednolitchen Targovets «Ivena Komers – Valentin Chotev»*, Boul. «James Bautcher» 116, étage 1, app. 4, BG-1407 Sofia, internationale Registrierung Nr. 920 897 «IVENA» (fig.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 12. März 2008 Folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch Nr. 9151 wird gutgeheissen.
3. Der internationalen Registrierung Nr. 920 897 «IVENA» (fig.) wird der Schutz in der Schweiz für sämtliche Waren der Klasse 24 definitiv verweigert.
4. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1800 Franken (inkl. Ersatz der Widerspruchsgebühr) zu bezahlen.
6. Dieser Entscheid wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheides einzureichen.

12. März 2008

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung